Luzerner Zeitung, 26. April 2023

Ich will bestimmen, wer mich bei Urteilsunfähigkeit vertritt

Vorsorge Ich (w., 63, alleinstehend, kinderlos), möchte gerne selbst bestimmen, wer sich um mich und meine Angelegenheiten kümmert, wenn ich einmal nicht mehr selber urteilsfähig bin. Wie kann ich das machen, wen kann ich beauftragen, und was genau muss bzw. kann ich alles festlegen?

Jede Person kann für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit mit einem Vorsorgeauftrag eine andere natürliche oder juristische Person beauftragen, sie in ihren Angelegenheiten – seien diese persönlicher oder finanzieller Art – sowie im Rechtsverkehr zu vertreten. Auch unter Ehegatten wird für die umfassende gegenseitige Vertretung bei Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag benötigt.

Wichtig ist, dass der Auftraggeber oder die Auftraggeberin im Vorsorgeauftrag die Aufgaben der beauftragten Person genau umschreibt. Es empfiehlt sich, eine vertraute Person zu bestimmen und im Vorfeld die vorgesehenen Aufgaben mit der beauftragten Person zu besprechen. Möglich ist es, die Aufgaben auf mehrere Personen zu verteilen. So kann beispielsweise eine Person für die persönlichen Angelegenheiten (Personensorge) und eine Person für die finanziellen Angelegenheiten (Vermögenssorge) eingesetzt werden.

Von Hand geschrieben oder von Notar beurkundet

Der Vorsorgeauftrag ist entweder eigenhändig zu errichten oder durch einen Notar bzw. eine Notarin öffentlich zu beurkunden. Bei der eigenhändigen Errichtung muss der Vorsorgeauftrag von Anfang bis Ende von der auftraggebenden Person selbst niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Der Vorsorgeauftrag kann anschliessend bei der hierfür zuständigen Stelle gegen eine Gebühr hinterlegt werden. Zusätzlich kann die Errichtung eines Vorsorgeauftrages dem zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt und in einem zentralen Register eingetragen werden, damit die Behörde bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält.

Selbstverständlich steht es der auftraggebenden Person frei, den Vorsorgeauftrag jederzeit zu widerrufen oder anzupassen, solange sie urteilsfähig ist. Die beauftragte Person ist zudem nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Sie kann die Übernahme ablehnen oder das Mandat jederzeit kündigen. Deshalb empfiehlt es sich, einen oder mehrere Ersatzvorsorgebeauftragte zu definieren.

Kesb muss Auftrag legitimieren

Stellt die Erwachsenenschutzbehörde Kesb fest, dass eine Person urteilsunfähig ist, hat sie sich zu erkundigen, ob bei ihr ein Vorsorgeauftrag hinterlegt oder beim zuständigen Zivilstandsamt das Bestehen eines Vorsorgeauftrags registriert ist. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, so hat sie die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zu prüfen. Liegt hingegen ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit (sog. Validierung) des Vorsorgeauftrages eingetreten sind. Nimmt die beauftragte Person den Auftrag an, wird ihr von der Erwachsenenschutzbehörde eine Urkunde ausgestellt, welche die Befugnisse der beauftragten Person wiedergibt und sie gegenüber Dritten legitimiert.

Kurzantwort

Ein Vorsorgeauftrag ist für Personen in jedem Alter sinnvoll. Er muss handgeschrieben, datiert und unterzeichnet sein. Alternativ kann man das Dokument öffentlich beurkunden lassen. Letztlich gibt die Kesb grünes Licht, damit der Vorsorgeauftrag in Kraft treten kann. *(heb)*

Fiona Gedon
Rechtsanwältin, Notarin, Voser Rechtsanwälte KIG Baden,
*www.*voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf *www.luzernerzeitung.ch/ratgeber***.**